



Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten in der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) 2024/25

Die Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg hat folgende Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten beschlossen, die am 1. Juli 2024 in Kraft treten. Der Erlass dieser Richtlinien erfolgt auf Grundlage des Vertrags über die Bildung der Oberliga Baden-Württemberg der Herren.

Präambel

Die Sicherheit und Ordnung bei den Spielen der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) zu gewährleisten und zukünftig Ausschreitungen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu sichern, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit Fußballspielen sicherheitsgefährdend aufgefallen sind.

§ 1

Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots

- (1) Ein Stadionverbot ist die
 - auf der Basis des Hausrechts
 - gegen eine natürliche Person
 - wegen sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung (innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage; vor, während oder nach der Fußballveranstaltung)
 - festgesetzte Untersagung,
 - bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.
- (2) Zweck des Stadionverbots ist es, sicherheitsgefährdendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zu friedfertigem Verhalten anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten.
- (3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 4).
- (4) Das Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in dem das Hausrecht des das Stadionverbot Festsetzenden ausgeübt wird (örtliches Stadionverbot).
- (5) Das Stadionverbot kann auch für den Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen durch den Württembergischen Fußballverband e.V. im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) festgesetzt werden (überörtliches, so genanntes ligaweites Stadionverbot). Die Vereine bevollmächtigen die Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg sowie den Württembergischen Fußballverband e.V. zur Festsetzung ligaweiter Stadionverbote durch eine

gesonderte Erklärung. Die Erklärung ist jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und wird beim Württembergischen Fußballverband e. V. hinterlegt.

- (6) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmter Teile der Platz- oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen. Soweit erforderlich, ist der Bereich für den das Verbot gilt, – gegebenenfalls durch einen Plan – genau zu beschreiben.
- (7) Die Wirksamkeit des Stadionverbots wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

§ 2

Berechtigung zur Festsetzung eines Stadionverbots, Stellung eines Strafantrags

- (1) Die Festsetzung eines Stadionverbots steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu. Die Festsetzung ligaweiter Stadionverbote steht dem Württembergischen Fußballverband e.V. zu, soweit er durch die Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg entsprechend beauftragt wird.
- (2) Sind der Verein, die Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg oder der Württembergische Fußballverband e.V. nicht originäre Hausrechtsinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.
- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten sollen schriftlich festgelegt werden.
- (4) Die Festsetzung eines Stadionverbots obliegt:
 - a) dem Verein
 - in den Fällen des § 3 Abs. 2 dieser Richtlinien
 - b) dem Württembergischen Fußballverband e. V. (im Auftrag der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg)
 - in den Fällen des § 3 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinien
 - in den oben genannten Fällen des § 3 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins nicht gegeben ist
 - in den Fällen des § 3 Abs. 5 dieser Richtlinien
- (5) Die Festsetzung eines Stadionverbots soll grundsätzlich zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestands nach § 3 dieser Richtlinie bekannt wird.
- (6) Die Vereine, die Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg und der Württembergische Fußballverband e.V. verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB – Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen.

(7) Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung eines Stadionverbots ist der jeweilige Sicherheitsbeauftragte der Vereine, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist. Für die Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg und den Württembergischen Fußballverband e.V. verantwortliche Ansprechpartner sind die Herren

a) Thomas Proksch
Württembergischer Fußballverband e.V.
Abteilung Spielbetrieb
Goethestr. 9
70174 Stuttgart

Tel.: 0711- 22764-26
Fax: 0711 – 22764-40
E-Mail: t.proksch@wuerttfv.de

b) José Macias
Württembergischer Fußballverband e.V.
Abteilung Spielbetrieb
Goethestr. 9
70174 Stuttgart

Tel.: 0711- 22764-63
Fax: 0711 – 22764-40
E-Mail: j.macias@wuerttfv.de

§ 3

Adressat, Fälle des Stadionverbots

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen die Person zu verhängen, die wegen sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.
- (2) Ein örtliches Stadionverbot (§ 1 Abs. 4) soll bei Verstößen gegen die Stadionordnung ausgesprochen werden (minderschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt sicherheitsgefährdend aufgefallen ist.
- (3) Ein überörtliches Stadionverbot (so genanntes ligaweites Stadionverbot § 1 Abs. 5) soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):
 1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - 1.1 Leib oder Leben
 - 1.2 fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
 2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
 3. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB)
 4. Nötigung (§ 240 StGB)
 5. Verstöße gegen das Waffengesetz
 6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
 9. Gefangenenerbefreiung (§ 120 StGB)
 10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)

11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
 12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
 13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
 14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen
- (4) Ein überörtliches Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde
16. bei Platzverweisen und Ingewahrsamnahmen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Taten gemäß § 3 Abs. 3 begangen hat oder begehen wollte;
 17. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit diese Handlung nicht bereits in Abs. 3 erfasst ist;
 18. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung.
- (5) Ein überörtliches Stadionverbot kann in den Fällen des Absatzes 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend bei Spielen der Auswahlmannschaften des DFB, der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga oder der Regionalligen aufgetreten ist.

§ 4

Dauer des Stadionverbots

- (1) Die Dauer des Stadionverbots richtet sich nach der Schwere des Falles und soll grundsätzlich folgende Zeiträume umfassen:
- **Kategorie A 1 – minderschwerer Fall (§ 3 Abs. 2)**
in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember der laufenden Spielzeit bis zum 30. Juni des folgenden Jahres
 - **Kategorie A 2 – minderschwerer Fall (§ 3 Abs. 2)**
in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni der laufenden Spielzeit bis zum 30. Juni des nächsten Jahres
 - **Kategorie B – schwerer Fall (§ 3 Abs. 3 und 4)**
bis 30. Juni des dritten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt
 - **Kategorie C – besonders schwerer Fall (§ 3 Abs. 3 und 4)**
bis 30. Juni des fünften Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt

Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in § 3 Abs. 3 und 4 aufgeführten Fälle aufgefallen ist und keinerlei Einsicht zeigt. Befindet sich der Betroffene in Haft, wird das Stadionverbot erst für den Zeitraum ab der Haftentlassung ausgesprochen.

- (2) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot automatisch. Es kann entsprechend den oben genannten Kategorien verlängert werden, wenn Anhaltspunkte, insbesondere im Verhalten des Betroffenen, vorliegen, die darauf schließen lassen, dass er zukünftig weiter unfriedlich auftreten wird; § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Stadionverbote der Kategorie B und C (§ 4 Abs. 1) können nach der Hälfte ihrer Vollstreckung unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung des Betroffenen ausgesetzt werden.
- (4) Das Stadionverbot kann – gegebenenfalls unter Festsetzung besonderer Auflagen – ausnahmsweise vorzeitig aufgehoben oder in seiner Dauer reduziert werden, wenn der Betroffene dies bei der Stelle, die das Stadionverbot festgesetzt hat (Württembergischer Fußballverband e.V.), beantragt und eine eingehende Prüfung unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Polizei die Prognose ergibt, dass er sich zukünftig bei Fußballveranstaltungen friedfertig verhalten wird. Das Stadionverbot ist aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass ein gegen ihn eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen erwiesener Unschuld des Betroffenen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen rechtskräftig eingestellt worden ist oder er freigesprochen wurde; entsprechendes gilt bei den ohne Ermittlungsverfahren ausgesprochenen Stadionverboten.
- (5) § 2 Abs. 4 gilt für die Aussetzung (Abs. 3) und die Aufhebung (Abs. 4) des Stadionverbots entsprechend.

§ 5

Form der Festsetzung des Stadionverbots

- (1) Das Stadionverbot ist stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Ein örtliches Stadionverbot soll dem Betroffenen grundsätzlich sofort vor Ort ausgehändigt werden. Die Aushändigung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Wird die postalische Übermittlung eines Stadionverbots erforderlich – insbesondere in den Fällen der Festsetzung eines ligaweiten Stadionverbotes durch den Württembergischen Fußballverband e.V. –, ist dieses per Einschreiben mit Rückschein zuzuleiten.

§ 6

Verwaltung des Stadionverbots

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich denen, die das Stadionverbot festsetzen; die der ligaweit wirksamen Stadionverbote obliegt dem Württembergischen Fußballverband e.V.
- (2) Der Württembergische Fußballverband e.V. verwaltet die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:
 - alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
 - chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer.

Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:

zur Person:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnstraße
- Wohnort und
- Verein, dem die Person zuneigt
- Grund des Stadionverbots, Festsetzungsdatum und Ablauffrist.

- (3) Setzt ein Verein gemäß § 2 Abs. 4 lit. a ein örtliches Stadionverbot fest, unterrichtet er davon den Württembergischen Fußballverband e.V. schriftlich, unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks, jeweils unverzüglich. Dies gilt auch für dessen Aussetzung (§ 4 Abs. 3) oder vorzeitige oder teilweise Aufhebung (§ 4 Abs. 4) im Einzelfall.
- (4) Der Württembergische Fußballverband e. V. unterrichtet die Vereine mindestens einmal monatlich durch Übersendung einer aktualisierten Liste über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbots.

Die Information erfolgt – je nach technischer Möglichkeit – per

- Elektronischer Datenübermittlung
 - E-Mail
 - Telefax
 - Brief.
- (5) Die Vereine leiten der örtlich zuständigen Polizei ein Exemplar der Liste über die ligaweit geltenden Stadionverbote zu und unterrichten sie gleichzeitig über die nur örtlich geltenden Verbote. Der Württembergische Fußballverband e. V. übermittelt ein Exemplar der Liste an die Landes-Informationsstelle Sporteinsätze (LIS) sowie den DFB.

§ 7

Datenschutz

-
- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personengebundenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und – soweit anwendbar – der Landesdatenschutzgesetze.
- (2) Die personengebundenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den Württembergischen Fußballverband e. V. und die in § 6 Abs. 5 Satz 2 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden.
- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technischorganisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine und des Württembergischen Fußballverband e. V. sind zur Beachtung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz).

- (4) Der örtlichen Polizei, der Bundespolizei und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Strafverfolgung.
- (5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber der Polizei
- a) regelmäßig ohne Anforderung im Rahmen des § 6 Abs. 5 oder
 - b) auf besondere, begründete Anforderung.

Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2024 in Kraft.